

**Gebührenordnung
für den kirchlichen Friedhof in
Passau-Neustift**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer zur Tragung der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat sowie derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Bei der Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte zur Gebührentragung verpflichtet.
- (3) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (4) Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.
- (5) Werden Gebühren auch nach Fristsetzung nicht beglichen, kann das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Beerdigung einer Leiche oder Bestattung einer Urne für die Dauer von fünf Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhefrist bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Beerdigungen oder Bestattungen während einer laufenden Ruhefrist, für die Zeit vom Ablauf der bisherigen Ruhefrist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
- | | |
|------------------------|-----------|
| a) Einzelgrabstätten | 47,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 90,00 €, |
| c) Mehrfachgrabstätten | 122,00 €, |
| d) Kindergrabstätten | 25,00 €, |
| e) Urnenerdgrabstätten | 47,00 €, |
| f) Grüften | 122,00 €. |
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die gesamte Dauer der Nutzung im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die gesamte Dauer der Verlängerung im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei der erstmaligen Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, für die von Seiten des Trägers ein Fundament zur Verfügung gestellt wird, wird eine einmalige Gebühr erhoben, die bei Zuteilung des Nutzungsrechts zu entrichten ist. Diese beträgt bei
- | | |
|--|-----------|
| a) Einzelgrabstätten | 133,00 €, |
| b) Doppelgrabstätten | 256,00 €, |
| c) Dreifachgrabstätten und Grüften | 383,00 €, |
| d) Urnenerdgrabstätten (Abteilungen N und P) | 100,00 €. |

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Der Friedhofsträger hat einen Dritten als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung hoheitlicher Bestattungsaufgaben betraut. Die jeweiligen Gebührensätze sind Bestattungsgebühren, die neben den Nutzungsgebühren und ggf. sonstigen Gebühren und Kosten bei Bestattungen erhoben werden.

(2) Die Gebühr für das Herstellen eines Grabes einschließlich dem Abtransport und der ordnungsgemäßen Entsorgung überschüssigen Aushubs beträgt bei einer	
a) Sargbestattung in einer Einzel- oder Mehrfachgrabstätte	856,00 €,
b) Sargbestattung in einer Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 9. Lebensjahr)	182,00 €,
c) Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	357,00 €.
 (3) Die zusätzliche Gebühr für eine Tieferlegung beträgt bei	
a) einer Sargbestattung	119,00 €,
b) einer Urnenbestattung	23,80 €.
 (4) Die Gebühr für das Transportieren einschließlich Versenken eines Sarges auf dem Friedhof beträgt je benötigtem Träger	29,75 €.
 (5) Die Gebühr für das Transportieren einer Urne auf dem Friedhof einschließlich Urnenträger und Versenken/Einstellen der Urne beträgt	11,90 €.
 (6) Die Gebühr für das Verbringen und Ordnen der Blumen und Kränze zum und am Grab beträgt	11,90 €.
 (7) Die Gebühr beträgt für das	
a) Ausgraben einer Leiche	856,00 €,
b) Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Bestattung)	1.712,00 €,
c) Umbetten einer Leiche nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, ggf. Umbettung der Leiche in einen neuen Sarg [Sarg nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	856,00 €,
d) Ausgraben von Gebeinen	856,00 €,
e) Umbetten von Gebeinen innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Bestattung)	856,00 €,
f) Umbetten von Gebeinen nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Umbettung der Gebeine in ein Behältnis [Behältnis nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	357,00 €,
g) Ausgraben von Ascheresten	357,00 €,
h) Umbetten von Ascheresten innerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen von 2 Grabstätten, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Bestattung)	714,00 €,
i) Umbetten von Ascheresten nach außerhalb des Friedhofs (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Entnahme der Aschenreste, ggf. Umfüllen in eine neue Urne [Urne nicht inbegriffen], Übergabe an Bestatter)	357,00 €.
 (8) Die Gebühr für nicht vorhersehbare Tätigkeiten, die für die Herstellung eines Grabes notwendig sind, betragen je Arbeitsstunde	59,50 €.

§ 5 Leichenhausgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,00 €.
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Leichenhauses beträgt 5,95 €.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühr

- entfällt -

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals beträgt 26,00 €.
- (2) Dem Friedhofsträger bleibt es freigestellt, für Sonderleistungen, Verwaltungstätigkeiten und sonstige Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht gesondert aufgeführt sind, Kosten zu erheben, die auf der Grundlage der Selbstkosten und der allgemeinen Verwaltungskosten berechnet werden. Der Friedhofsverwaltung bleibt es ferner freigestellt, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen, Kostenermäßigungen oder Kostenbefreiungen sowie Zahlungserleichterungen im Einzelfall zu gewähren.


§ 8 Gebührenanpassungen

Der Friedhofsträger behält sich vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage je Grabstätte zu erheben.

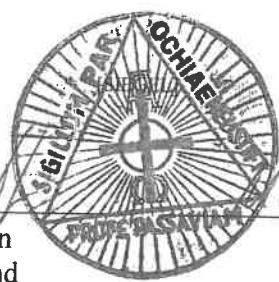
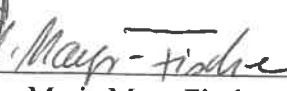
§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung vom 15.07.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Passau-Neustift, den 17.11.2022



Stadtpfarrer Michael Brunn
Kirchenverwaltungsvorstand

Maria Mayr-Fischer
Kirchenpflegerin